

# Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Stand: 09.10.2017

## Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

### Gültig ab 1. Januar 2018

Nach § 120 Abs. 4 S. 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem Jahr 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösbergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 15. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes unseres vorgelagerten Netzbetreibers, der E.DIS Netz GmbH, wurden die Netzentgelte der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- unser vorgelagerter Netzbetreiber kein neues Referenzpreisblatt für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

### Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	4,14	4,40	104,79	0,38
Umspannung Mittel-/Nieder- spannung	5,81	4,55	100,97	0,74
Niederspannung	6,86	4,86	88,35	1,60

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel,
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel,
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in aktueller Höhe in Rechnung gestellt.